



Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 06.01.2021

Nachbesetzung der Stelle des hessischen Generalstaatsanwalts

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragestellerin:

Seit geraumer Zeit ist die Stelle des hessischen Generalstaatsanwalts vakant. Die Stellenbesetzung zieht sich hin, obwohl der bisherige hessische Generalstaatsanwalt Professor F. bereits zum 01.04.2020 in den Ruhestand verabschiedet wurde. Dabei kam die Notwendigkeit der Neubesetzung dieser Stelle nicht überraschend. Die Bewerbungen potentieller Kandidatinnen und Kandidaten liegen dem Justizministerium bereits seit Dezember 2019 vor. Laut Bericht der „Frankfurter Rundschau“ vom 04.01.2021 gibt es fünf Bewerber auf die Position des Generalstaatsanwalts. Das Auswahlverfahren sei jedoch noch nicht abgeschlossen. Zu bedenken ist hinsichtlich des noch immer nicht abgeschlossenen Bewerbungsverfahrens insbesondere, dass es sich bei dieser Position des Generalstaatsanwalts um eine Spitzenposition in der hessischen Justiz handelt, die dringend nachbesetzt werden muss.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Warum ist die Stelle des Generalstaatsanwalts in Hessen noch immer unbesetzt?

Die Stelle des Generalstaatsanwalts in Hessen ist noch unbesetzt, da das die Stelle betreffende Besetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Frage 2. Wieso genau konnte das Auswahlverfahren bisher nicht abgeschlossen werden?

Frage 7. Was ist der aktuelle Sachstand im Nachbesetzungsprozess (z.B. alle Beurteilungen bereits gefertigt /Anhörung der Bewerber/Abstimmung von Zuständigen etc.)?

Die Fragen 2 und 7 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:
Die verwaltungsinterne Auswahlentscheidung ist getroffen.

Frage 3. Sind alle Erst- und Zweitbeurteilungen, die von der Ministerin oder Dritten im Rahmen des Auswahlprozesses zu fertigen sind, fertiggestellt?

Frage 4. Falls nein: Wie viele Erst- und Zweitbeurteilungen müssen noch getätigt werden?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Ja.

Frage 5. Muss die Ministerin im Rahmen des Auswahlverfahrens noch Beurteilungen veranlassen oder selbst tätigen?

Frage 6. Falls ja: Wie viele Beurteilungen müssen durch die Ministerin noch veranlasst bzw. getätigt werden?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Nein.

Frage 8. In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD vom 14.10.2020 (Drucks. 20/3628) gibt die Landesregierung an, dass es sechs Bewerbungen auf die Stelle gebe. Ist dies noch immer der Fall? (Im Interview mit der „Frankfurter Rundschau“ vom 04.01.2021 weist die kommissarische Generalstaatsanwältin auf fünf Bewerbungen hin.)

Ursprünglich gab es sechs Bewerbungen auf die ausgeschriebene Stelle. Eine Bewerbung wurde zwischenzeitlich zurückgenommen.

Frage 9. Wie ist der Prozess der Nachbesetzung generell organisiert?

Zum Auswahlverfahren verweise ich auf meine Antwort auf die Kleine Anfrage der Abg. Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD), Gerald Kummer (SPD), Karina Fissmann (SPD) und Sabine Waschke (SPD) „Besetzung der Stelle des Generalstaatsanwalts“ (Drucks. 20/3628), insbesondere zu Frage 2:

„Für alle Bewerber muss aus Anlass der Bewerbung eine dienstliche Beurteilung erstellt werden. Für die einzelnen Bewerber sind überwiegend verschiedene Beurteiler zuständig, die sich teilweise zur Fertigung der Beurteilung zunächst eine tragfähige Tatsachenbasis von der dienstlichen Tätigkeit des Bewerbers im maßgeblichen Beurteilungszeitraum verschaffen müssen, was beispielsweise durch die Durchsicht von Akten und Gesprächen mit anderen Bediensteten erfolgt. Teilweise sehen die maßgeblichen Beurteilungsrichtlinien zur Ermittlung einer umfassenden Beurteilungsgrundlage und zur Gewährleistung gleicher Beurteilungsmaßstäbe zudem Erst- und Zweitbeurteiler vor, die an der Erstellung der dienstlichen Beurteilung mitzuwirken haben. Die Bewerber sind zudem vor der Fertigung der dienstlichen Beurteilung anzuhören. Die dienstlichen Beurteilungen sind nach ihrer Fertigstellung den Bewerbern zu eröffnen und anschließend der Auswahlbehörde zu übermitteln. Beruhen die Beurteilungen der Bewerber auf unterschiedlichen Beurteilungsrichtlinien und haben die Bewerber verschiedene Statusämter inne, müssen von der Auswahlbehörde die dienstlichen Beurteilungen miteinander vergleichbar gemacht werden. Hierzu hat sich die Auswahlbehörde mit dem Beurteiler hinsichtlich der angewandten Beurteilungsmaßstäbe in Verbindung setzen. Anschließend muss die Auswahlbehörde die wesentlichen Auswählerwägungen schriftlich dokumentieren.“

Frage 10. Was wird die Landesregierung tun, um zukünftig Positionen schneller nachzubesetzen, insbesondere solche, bei denen eine erforderliche Nachbesetzung über einen langen Zeitraum absehbar ist?

Es wurde alles dafür getan, die Stelle des Generalstaatsanwalts schnell nachzubesetzen. Ich verweise auf meine Antwort auf die Kleine Anfrage der Abg. Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD), Gerald Kummer (SPD), Karina Fissmann (SPD) und Sabine Waschke (SPD) „Besetzung der Stelle des Generalstaatsanwalts“ (Drucks. 20/3628) zu Frage 2:

„Die Dauer der Vakanz erklärt sich aus der Vielzahl der Bewerber sowie der im Auswahlverfahren zwingend einzuhaltenden zahlreichen Verfahrensschritte, die nicht allesamt im Einflussbereich der Auswahlbehörde – dem Hessischen Ministerium der Justiz – liegen.“

Wiesbaden, 22. Februar 2021

Eva Kühne-Hörmann